



Zusammenfassung der Richtlinien der Kantonspolizei

Die vollständigen Richtlinien finden Sie auf: www.agrivalais.ch

Halten Sie sich unbedingt an die Plakatierungsrichtlinien, da die Polizei sonst die Schilder entfernen und Bussen verhängen wird. Wir bitten Sie eindringlich, sich an die Regeln zu halten.

Es ist verboten, bestehende Schilder oder Werbung mit Plakaten zu überkleben.

Wichtig!

Die Schilder und Planen müssen unbedingt ab dem 30. November entfernt werden.



Im Bereich von Kreiseln
(SSV Art. 96 Abs.1 und VSS-Normen
40 241 und 40 273)



Standorte welche an Strassenverzweigung
die Sichtweiten einschränken
(SSV, Art. 96, Abs.1 und VSS-Norm 40 273)



Standorte welche an Verzweigungen die
Sichtweiten einschränken
(SSV, Art. 96, Abs. 1, Bst. a ; VSS-
Norm 40 273)



Erschwertes Erkennen von Fussgängern im
Bereich von Fussgängerstreifen
(SSV Art. 96, Abs 1, Bst. a ; VSS-Norm 40 241)



An Signalen und in deren unmittelbarer Umgebung (SSV Art. 97 Abs. 1)



Reklamen, welche die Wirksamkeit von Signalen od. Markierungen herabsetzen (SSV Art. 96 Abs.1 Bst. d)



Auf Kuppen (SVG Art. 6 Abs. 1)



Standort welcher die Sicht auf die Kurveninnen-seite verhindert SSV Art. 96 Abs. 1 Bst. a ; VSS-Norm 40 090)



Auf und an Brücken (SVG Art. 6 Abs. 1)



Auf der Wand vor und in einem signalisierten Tunnel, sowie in Unterführungen ohne Trottoirs (SSV Ar. 96 Abs. 2 Bst. c)



Keine Reklamen an Autobahnen- und Strassen sowie derer Zufahrten



Reklamen an Kandelabern (im Eigentum des Kantons oder der Gemeinde)